BHO LEGAL

Neue Herausforderungen für den Datenschutz und Vorgaben zu E-Privacy

Symposium Technologierecht 26. September 2019

Dr. Matthias Lachenmann

BHO LEGAL

I. Die DSGVO: ein Blick zurück
II. Diskussion um Bußgelder der Aufsichtsbehörden
III. Künstliche Intelligenz und Datenschutz
IV. Ausblick: die E-Privacy-Verordnung

Die DSGVO: ein Blick zurück

DATENSCHUTZ-KOMMENTAR

Das war nix

EIN KOMMENTAR VON PATRICK BERNAU - AKTUALISIERT AM 27.05.2018 - 17:27

Die neuen Datenschutz-Regeln bringen viel Ärger und wenig Schutz. Daran ist die Datenschutz-Lobby selbst schuld.

FACEBOOK TWITTER XING 146 21

DSGVO ist sachlich nicht einschlägig

Die Klägerin könne sich wegen der Aushänge im Treppenflur auch nicht auf einen Unterlassungsanspruch nach der Datenschutzgrundverordnung berufen. Diese erfasse nur die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. deren Speicherung in einem Dateisystem.

Die Daten der Klägerin, die im Treppenhaus ausgelesen werden könnten, würden in Anbetracht des handschriftlich erstellten Putzplanes und des hohen Alters der Beklagten offensichtlich weder ganz noch teilweise automatisiert verarbeitet. Eine Speicherung der Daten in einem Dateisystem sei ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Aufstellung des Putzplanes sei im nachbarschaftlichen Bereich eines gemeinsam genutzten Mehrparteienhaus auch ohne eine solche Speicherung durchführbar.

Gericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 27.06.2019 - 29 C 1220/19 (46)

AG Frankfurt a. M.
Rechtsindex - Recht & Urteile

Die DSGVO: ein Blick zurück

- Überblick über die Datenschutzgesetze weltweit pro Jahrzehnt:
  - Greenleaf, Graham, Countries with Data Privacy Laws – By Year 1973-2019 (May 10, 2019). SSRN: https://ssrn.com/abstract=3386510

- Neue Gesetzesentwürfe zum Datenschutz insbesondere in:
  - **Japan**: APPI seit 2017; Angemessenheitsentscheidung der EU-Kommission 2019
  - **Südkorea**: Anpassungen am lokalen Recht geplant; Handelsabkommen und Angemessenheitsbeschluss angestrebt
  - **Kalifornien**: CCPA in Planung
  - **China**: Cybersecurity- Gesetz (CSG), gültig seit 1. Juni 2017

BHO LEGAL

I. Die DSGVO: ein Blick zurück
II. Diskussion um Bußgelder der Aufsichtsbehörden
III. Künstliche Intelligenz und Datenschutz
IV. Ausblick: die E-Privacy-Verordnung

https://www.theguardian.com/business/2019/jul/09/marriott-fined-over-gdpr-breach-ico

ONOS E-Mail

Startseite » Aktuell aus dem Saarland » E

Datenschutzzentrum Saarland verhängt

Kooperation mit Aufsicht macht es glimpflich

Wegen eines Verstoßes gegen die nach Art. 32 DS-GVO vorgeschriebene Datensicherheit hat die Bußgeldstelle des LfDI

Pressemitteilung

711.408.1

19. September 2019

Lieferdienst und Online-Bank – Berliner Datenschutzbeauftragte verhängt empfindliche Bußgelder

Im August 2019 hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bußgelder in Höhe von insgesamt 195.407 Euro inkl. Gebühren gegen die Delivery Hero Germany GmbH erlassen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Mit den Geldbußen ahndete die Berliner Datenschutzbeauftragte diverse datenschutzrechtliche Einzelverstöße des Unternehmens. Die Mehrzahl der Fälle betraf die Nichtachtung der Betroffenenrechte, wie das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der eigenen Daten, das Recht auf Löschung der Daten sowie das Recht auf Widerspruch.

8 Ju

https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/regionalnachrichten/regionalnachrichten187918.html

Share

er eine
ingreiche

chdem es
n, darunter
tzer informierte
ssend über den
und
nternehmen die
iese
ermittlung von

Datensc

Die
Mi

Intrar
verur
Schrems
Datensc

21.01.2019

Diskussion um Bußgelder der

juve

NACH

ENGLI

Starts

06.09.

DSC
nac

Weitg
Dater
aktue
zweis
liegen

D
DATENSCH
Konfe
Daten
des B

DSK entwickelt Konzept zur Bußgeldzumessu

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsl
Bundes und der Länder (DSK) erarbeitet gegenwärtig ei
Zumessung von Geldbußen bei Verstößen gegen die D
Unternehmen mit dem Ziel eine systematische, transparen
Nachvollziehbare Bußgeldzumessung zu gewährleisten.
Die DSK stellt klar, dass dieses Konzept noch nicht vera
Vielmehr handelt es sich um einen Entwurf, der noch fortentwickelt wird.

Czerwillywonka @Czerwillywonka1 · 17. Sep.
Wirklich absurd... Ich hoffe der @lfdi_bw geht damit anders um

Stiftung Datenschutz @DS_Stiftung · 16. Sep.
"...möchten wir von einer Veröffentlichung des Konzepts des AK Sanktionen absehen"
- viel Verwirrung um das Berechnungsmodell der Aufsichtsbehörden für #DSGVO-Bußgelder.

"#Datenschutz absurd"
heißt's nun dazu bissig im Kommentar der @juvenachrichten:
juve.de/nachrichten/na...

1 1

LfDI Baden-Württemberg @lfdi_bw · 17. Sep.
Uns liegen Anträge nach d Informationsfreiheitsgesetz vor.
Wir werden natürlich entscheiden wie rechtens, keine Sorge. Und gerade weil wir die Aufgabe eines IFG-Beauftragten innehaben, wollen wir das auch vorbildlich tun.
Aber: Die Rechtslage ist nicht so einfach wie dargestellt.

1 2

LfDI Baden-Württemberg @lfdi_bw · 18. Sep.
Prüfung abgeschlossen, Ergebnis negativ: § 4 Abs. 1 Nr. 6 #IFG Ba-Wü steht einer Herausgabe des #Bußgeldkonzepts der #DSK entgegen, weil damit die Vertraulichkeit der nicht-öffentl. Beratungen der DSK gefährdet würde.

Unser IFG taugt leider nicht viel - da sind andere besser ;-)

Diskussion um Bußgelder der Aufsichtsbehörden

- Bislang verhängte Bußgelder vorrangig für folgende Verstöße:
  1. unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen
  2. Offenlegung von Gesundheitsdaten
  3. Offenlegung von Informationen an Unbefugte
  4. unerlaubte Erhebung von Daten (z.B. Dashcam)
  5. unzulässige Werbe-E-Mails

- **Schutz gegen Bußgelder insbesondere durch:**
  - Sicherstellung IT-Sicherheit
  - Umsetzung Berechtigungs- und Löschkonzepte
  - Prozess zur Umsetzung der Betroffenenrechte (Auskunftsersuchen, Information usw.)

BHO LEGAL

I. Die DSGVO: ein Blick zurück
II. Diskussion um Bußgelder der Aufsichtsbehörden
III. Künstliche Intelligenz und Datenschutz
IV. Ausblick: die E-Privacy-Verordnung

Künstliche Intelligenz und Datenschutz

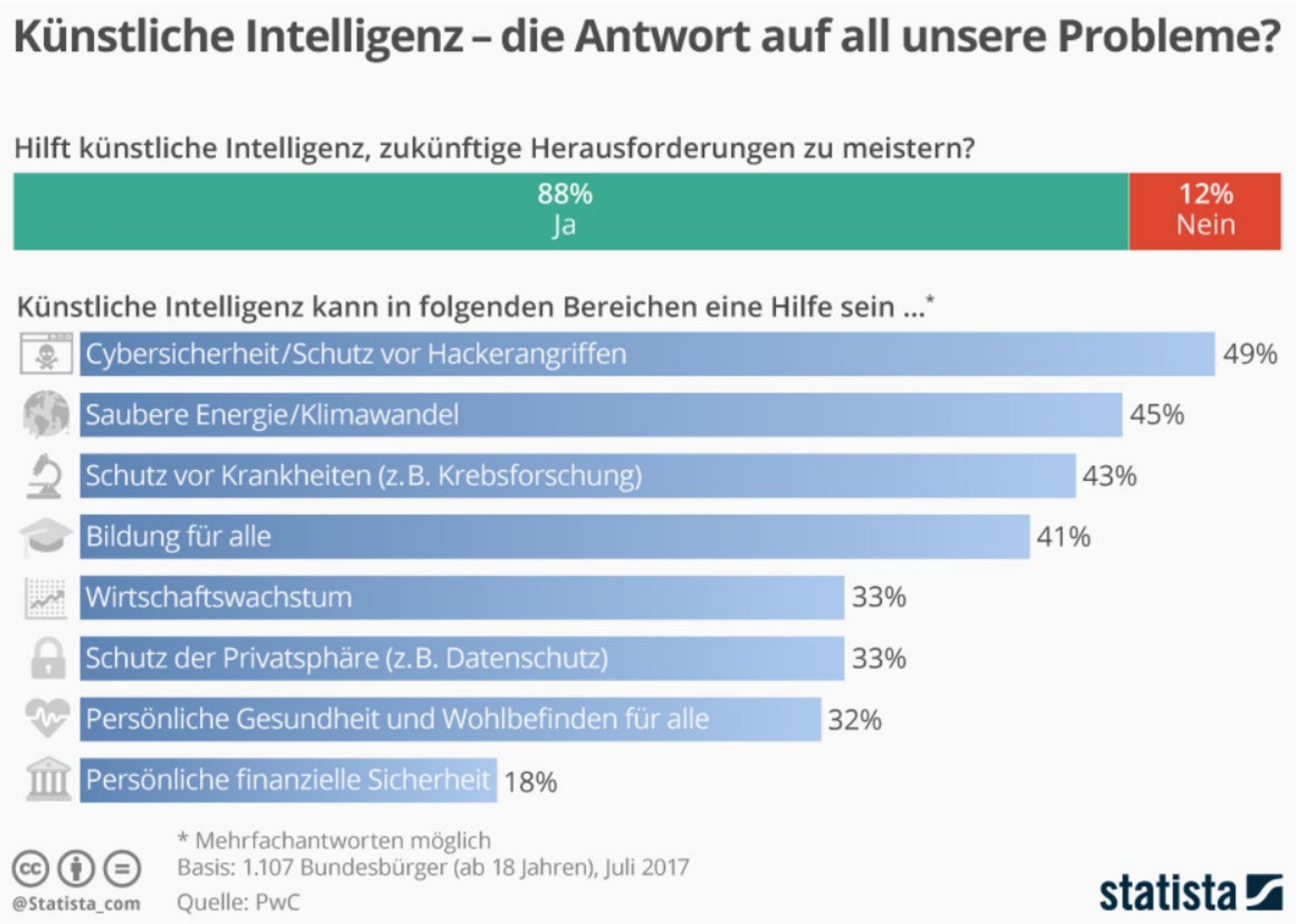

Künstliche Intelligenz und Datenschutz

- Kriterien zur **Definition von KI:** (nach: Hochrangige Expertengruppe für künstliche Intelligenz, A definition of AI: main capabilities and scientific disciplines v. 18.12.2018)
  - vorgegebenes Ziel
  - Aufnahme konkreter Situationsdatensets
  - Abgleich mit generell-abstrakten Mustern
  - Auswahl des besten Mittels zur Erreichung des vorgegebenen Ziels nach den vorgegebenen Maßstäben
  - Steuerung und Beeinflussung der physikalischen oder digitalen Umwelt
- Dennoch **mangelnde Vorhersehbarkeit** durch:
  - Einsatz stochastisch-probabilistischer Algorithmen führt zum Entstehen nichtlinear-komplexer Systeme
  - Prozesse und Ergebnisse können nicht immer, nicht genau und nicht zu 100% verlässlich vorhergesagt werden
  - Entscheidungen und durch KI gesteuertes Verhalten daher nicht vorherbestimmt/vorhersehbar

- **„Algorithmen als Denkmodelle [haben] bereits eine Struktur, mit der sie auf quantitative Weise das menschliche qualitative Erleben nachzubauen versuchen“**
  - Markus Gabriel, Der Sinn des Denkens, 2. Aufl. 2019, S. 91 ff.

Künstliche Intelligenz und Datenschutz

- Herausforderungen für den Datenschutz bei KI (Auswahl):
  - **Rechtsgrundlagen und Zulässigkeit der Verarbeitung**
  - Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht
  - Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht
  - Vermeidung von Diskriminierungen
  - **Transparenz, Erklärbarkeit und Auskunftsrechte**
  - Privacy by Design and Default
  - Löschung von Daten
  - Datenschutz-Folgenabschätzung
  - Technische und organisatorische Standards

- Whitepaper „Zertifizierung zur Sicherstellung einer vertrauenswürdigen KI“: https://www.iais.fraunhofer.de/content/dam/iais/KINRW/Whitepaper_KI-Zertifizierung.pdf

Künstliche Intelligenz und Datenschutz

- einsetzbare Rechtsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO:
- **Einwilligung**, lit. a:
  - sinnvoll und nützlich in Einzelsituationen
  - zu beachten: Transparenz der DV-Beschreibung, Widerruflichkeit
  - z.B.: Gesundheitsdaten/eHealth, Voice Recognition-Systeme

- **Vertragserfüllung**, lit. b:
- bei Kontakt mit Betroffenem möglich
- z.B.: Chatbots im Customer Support/Service; digitale Assistenten

- **Interessenabwägung**, lit. c:
- relevant bei interner Verarbeitung ohne Wunsch des Betroffenen; nur bei Erfüllung Schutzmaßnahmen
- z.B.: Recommendation Engines, Sentiment Analysen

Auch vertrauliche Daten betroffen

UPDATE 11.04.2019, 22:05 Uhr

Amazon-Mitarbeiter hören Alexa-Aufzeichnungen ab

Spion im Wohnzimmer: Amazon gibt zu, Alexa-Aufzeichnungen abzuhören. Die Bundesregierung verweigert Auskunft zur Frage, ob Geheimdienste das tun.

Man kann das Mikrofon eines Amazon-Echo-Lautsprechers auch ausschalten. FOTO: FRANZISKA GABBERT/DPA-TMN

Amazon-Mitarbeiter hören sich Alexa-Aufzeichnungen an. Befehle von Nutzern an die Assistenzsoftware Alexa würden auch von Personen angehört und abgetipp, um die Spracherkennung zu verbessern, teilte der Konzern mit. „Wir versehen nur eine extrem geringe Anzahl von Interaktionen einer zufälligen Gruppe von Kunden mit Anmerkungen, um die Nutzererfahrung zu verbessern."

Meistgelesen

Von Klimawandel
AfD
„Ich erkenne
Vater nicht wi

Künstliche Intelligenz und Datenschutz

- **Transparenz, Erklärbarkeit und Auskunftsrechte:**
- Information vor erster Nutzung des KI-Systems, in klarer und einfacher Sprache, Art. 12 Abs. 1
- Besondere Informationspflichten bei KI, Art. 13 Abs. 1 DSGVO:
  - Verarbeitungszwecke: granulare Darstellung; bei unvorhersehbaren Zwecken durch Betroffenen: Gruppierung
  - Kategorien von Empfängern, durch Angabe von: Tätigkeitsbereich, Sektor, Standort
- besondere **Pflichten bei einer automatisierten Entscheidungsfindung**, Art. 13 Abs. 2 lit. f; Art. 15 Abs. 1 lit. h
  - Darstellung von: Logik und Folgen
  - Problematik: Logik nicht immer nachvollziehbar → Beschränkung auf das technisch Mögliche
  - Darlegung der Grundannahmen der Logik
  - Darstellung von Beispielsfällen und maßgeblichen Kriterien der ausgegebenen Entscheidung
  - keine Offenlegung (str.): der konkrete Berechnungsformel/des Algorithmus
  - denn: keine Veröffentlichung der „SCHUFA-Formel“ (BGH, Urt. V.28.01.2014 - VI ZR 156/13); EDSA, Working Paper 251rev.0.1, S. 25

I. Die DSGVO: ein Blick zurück
II. Diskussion um Bußgelder der Aufsichtsbehörden
III. Künstliche Intelligenz und Datenschutz
IV. Ausblick: die E-Privacy-Verordnung

Ausblick: die E-Privacy-Verordnung

- Verordnung „über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)“
- = E-Privacy-Verordnung:
  - vorgestellt durch die EU-Kommission am 10.1.2017, Az. COM(2017) 10 final2017/0003 (COD)
  - aktueller Stand: neuer Entwurf der finnischen Ratspräsidentschaft v. 18.9.2019, Az. 12293/19
- Vorgänger: E-Privacy-Richtlinie 2002/58/EG, aktualisiert 2009/136/EG

||adobedtm.com^$third-party	--
||gscontxt.net^$third-party	--
||emetriq.de^	--
||amazon-adsystem.com^	--
/prebid/*	--
googletagservices.com/gpt.js	<<
||googletagservices.com/tag/js/gpt.js$script	--
/tracking/tracking.	--
||doubleclick.net^	--
||ioam.de^	--
googletagmanager.com/gtm.js	<<
||googletagmanager.com/gtm.js?$third-party	--
/statistics?eventtype=	--
||met.vgwort.de^	--

Unser Versprechen

„Wir messen dem Schutz Ihrer Privatsphäre höchste Bedeutung zu“

Mehr zu unseren Grundsätzen

Ausblick: die E-Privacy-Verordnung

- geplante Regelungen:
- Cookies:
  - Kommission bestätigt, dass Cookie-Banner nerven
  - daher: Fortführung Vorgaben für Banner geplant
  - vergleichbar zu bislang, eve. Ausnahme für Reichweitenanalyse
- werbliche Ansprache:
  - Briefwerbung: grundsätzlich gestattet; Opt-out/Widerspruch möglich (keine Änderung)
  - E-Mail-Werbung: nur mit Einwilligung oder im Rahmen von Vertragsschlüssen (keine Änderung!)
  - Telefonwerbung:
    - ggü. Verbrauchern: nur mit Einwilligung (keine Änderung)
    - ggü: Unternehmern: künftig nur mit Einwilligung (deutliche Verschärfung!)

Ausblick: die E-Privacy-Verordnung

- **geplante Regelungen:**
- Telekommunikations-Datenschutz
  - Ziel: vollständiger Schutz der Rechte auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation, Art. 5 - 7
  - Erfassung von M2M-Kommunikation geplant, ErwG 12
  - M2M: unabhängig von Vorliegen von Personenbezug
  - Folge wäre: weitreichendes Verbot des Abfangens/Überwachens von M2M
    - selbst bei technischer Erforderlichkeit, Fraud Detection, Data Loss Prevention Management usw.

Kontakt

BHO Legal

Hohenstaufenring 29-37
50674 Köln

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 0
Fax: + 49 (0) 221 270 956 222

cologne@bho-legal.com

Dr. Matthias Lachenmann

Rechtsanwalt | Partner

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 180
Mobil: + 49 (0) 151 2305 46 47

Matthias.Lachenmann@bho-legal.com